

25.6.2019

Erläuterungen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanisfluh“ in Au, Mellau und Schnepfau

I. Allgemeines:

Die Kanisfluh ist ein ausgesprochen markanter Berg und gilt als Wahrzeichen des Bregenzerwaldes.

Von Norden kommend beherrscht die imposante Nordwand der Kanisfluh die Talebene von Mellau und Schnepfau, wogegen die vorwiegend grasbewachsenen Südhänge im Gemeindegebiet von Au vergleichsweise sanft zum Tal abfallen.

Die Kanisfluh ist ein imposanter Kalkstock des Helvetikum. Das Helveticum reicht von den Inselbergen des Rheintals und vom Rheintalrand über den Bregenzerwald bis zum Hochifen. Im Bregenzerwälder Zentrum wölbt sich die helvetische Decke domartig aus dem Untergrund empor, sodass mit der Kanisfluh die ältesten Gesteine des Helvetikums, die Jura-Kalke, zu Tage treten. Dadurch ist die Kanisfluh in ihrer Gestalt ein ausgesprochener „Individualist“.

In der Vergangenheit war die Kanisfluh als „Edelweißberg“ weithin bekannt. Das Edelweißpflücken auf der Kanisfluh führte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur ersten Naturschutzverordnung in Vorarlberg. Die Kanisfluh steht damit für den Beginn des Naturschutzes in Vorarlberg.

Der bekannte Schmetterlingsforscher Peter Huemer hat die Schmetterlingsfauna auf der Kanisfluh detailliert erhoben und 966 Schmetterlingsarten nachgewiesen, davon drei Erstnachweise für Österreich. Auf der Kanisfluh kommen 50 % der Schmetterlingsarten von Vorarlberg vor. Die Kanisfluh ist ein „hot spot“ der Biodiversität in Vorarlberg.

Die Kanisfluh ist auch ein „Steinbockberg“. Der Alpensteinbock ist zu Ende des vorletzten Jahrhunderts in den Alpen ausgestorben und gilt als Beispiel einer geglückten Wiederansiedelung. Heute ist der Steinbock mit ca. 160 Kolonien über den ganzen Alpenraum verbreitet. Eine Kolonie ist im Großraum Kanisfluh bis Hoher Freschen angesiedelt, wobei die Kanisfluh mit 70 bis 80 Tieren das Hauptgebiet bildet.

Der Kanisfluhstock wird von drei Großraumbiotopen eingenommen. Eines davon liegt im Gemeindegebiet von Schnepfau. Hier befindet sich auch die berühmte „Wirmsul“, ein säulenartiger Felsturm in der Norddachung der Kanisfluh.

Das gesamte Gebiet zeichnet sich durch seine weitgehende Ursprünglichkeit der Ökosystemausstattungen sowie durch eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt aus.

Genutzt wird die Kanisfluh seit Jahrhunderten vor allem als Alpagebiet und aktuell als beliebtes Naherholungs- und Wandergebiet.

Die Kanisfluh soll als Naturjuwel und Wahrzeichen des Bregenzerwaldes in ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, sowie für die Erholung der Bevölkerung erhalten bleiben. Mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet wird die besondere Bedeutung der Kanisfluh mit ihrem Natur- und Landschaftsraum gewürdigt.

Durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanisfluh“ wird die land- und forstwirtschaftliche sowie die jagdliche Nutzung in keiner Weise eingeschränkt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Verordnung wird ein digitaler Plan zu Grunde gelegt. Die Ausdehnung des Schutzgebietes umfasst den Kanisfluhstock und reicht im Norden entlang der Grenze des Waldes bis zur Bregenzerach.

Die Kernzone des Landschaftsschutzgebiets beschränkt sich auf ein Gebiet, das absolut keiner Nutzung unterliegt. Dieses Gebiet umfasst vor allem Festgesteine, offene Schutthalden und natürliche Kalkrasen. In Abhängigkeit der Standortverhältnisse sind unterschiedliche Kalkrasen entwickelt, die durch eine enorme Blumenfülle charakterisiert sind. Oft sind sie mit Fels- bzw. Schuttlbensräumen verzahnt und teilweise auch nur als Rasenbänder bzw. Rasenfragmente ausgebildet.

Die Ausweisung als Kernzone würdigt auch den Umstand, dass in der Vergangenheit die Kanisfluh als „Edelweißberg“ weithin bekannt war. Das Edelweißpflücken auf der Kanisfluh führte zur ersten Naturschutzverordnung in Vorarlberg. Das Edelweiß wurde so eine der ersten Pflanzen, die in Vorarlberg gesetzlich geschützt wurden.

Zu § 2:

Der Schutzzweck gibt im Wesentlichen nochmals die Kriterien für die Unterschutzstellung des Gebietes wieder.

Zentral sind der Erhalt eines Gebietes von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart sowie die Bedeutung des Gebietes für die Erholung der Bevölkerung. Die Erhaltung der weitgehenden Ursprünglichkeit ist vor allem in der streng geschützten Kernzone relevant.

Zu § 3:

Die Verbote des § 3 dienen der Sicherstellung des Schutzzweckes.

Die Schutzmaßnahmen beinhalten lediglich landschaftsprägende Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 lit. a bis c).

In der Kernzone, die streng geschützt ist, ist jegliche Nutzung verboten, ausgenommen die jagdliche Nutzung und die Nutzung durch Besucher (Wanderer, Bergsteiger,...). Dort bestehen keine Ausnahmen für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung.

Die Kernzone des Landschaftsschutzgebiets ist in der Anlage orange ausgewiesen und beschränkt sich auf ein Gebiet, welches neben einer touristischen und allenfalls jagdlichen,

keiner weiteren Nutzung unterliegt. Es soll seiner völligen Ursprünglichkeit überlassen bleiben. Die Wegefreiheit ist nicht eingeschränkt, es besteht kein Betretungsverbot.

Jegliche ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche, jagd- oder fischereiliche Nutzung der im Schutzgebiet gelegenen Flächen, ausgenommen die Sonderbestimmungen der Kernzone, ist vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen (§ 3 Abs. 3 lit. a und b).

§ 3 Abs. 3 lit. c:

Um Verwaltungsaufwand und Bürokratie zu vermeiden, sollen wie bisher kleinräumige, zeitlich befristete Einwirkungen, wie z.B. die Beseitigung bzw. Wiederherstellung von Schäden, die durch Elementarereignisse (Steinschlag, Rutschungen, Lawinen...) entstanden sind, ohne Bewilligungsverfahren durchgeführt werden können, wenn vorab der naturschutzfachliche Amtssachverständige oder Gebietsbetreuer bestätigt, dass eine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 erster Satz längerfristig nicht zu erwarten ist.

Zu § 4:

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 können von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Ausnahmen bewilligt werden, wenn diese den Schutzzweck nicht langfristig wesentlich beeinträchtigen und andere öffentliche Interessen, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Interessen, überwiegen, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

Sollte für landwirtschaftliche Bauwerke im Sinne des § 16 Abs. 3 Raumplanungsgesetz eine andere Nutzung beantragt werden, gelten weniger strenge Bewilligungsmaßstäbe. In einem solchen Fall wäre der landschaftsbildliche Aspekt einziger Bewertungsmaßstab.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass durch die Erlassung der Landschaftsschutzverordnung mit keinen wesentlichen Mehrkosten zu rechnen ist.

Lokalausweise im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. c aufgrund von Elementarereignissen durch einen Fachexperten werden, um einen einer Schätzung unterliegenden Anhaltspunkt herzustellen, auf 2 Lokalausweise pro Jahr (Dauer 4 Stunden) geschätzt.

Anträge auf Ausnahmegewilligungen werden keine, oder maximal ein Verfahren jährlich erwartet.